

# **Entgeltordnung für den Hafendienst Wittdün und Steenodde Versorgungsbetriebe Amrum**

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Versorgungsbetriebe Amrum vom 14. Februar 2007 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

(einschließlich des 1. Nachtrages vom 14. September 2009, des 2. Nachtrages vom 23.11.2011, des 3. Nachtrages vom 18.02.2014, des 4. Nachtrages vom 17.12.2014 und des 5. Nachtrages vom 09.12.2019)

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Für die Benutzung der Häfen Wittdün und Steenodde werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet der öffentlichen Häfen Wittdün und Steenodde gemäß der Bekanntmachung vom 13. Februar 1986 (Amtsblatt Schleswig-Holstein/AAz. 1986, Seite 55).

## **§ 2 - Zusammensetzung der Entgelte**

Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte setzen sich zusammen aus

- |                  |                        |
|------------------|------------------------|
| a) Anlegeentgelt | b) Schiffslicheentgelt |
| c) Kaientgelt    | d) Lagerentgelt        |

## **§ 3 - Entgelterhebung**

- 1) Die Entgelte werden durch die Versorgungsbetriebe Amrum erhoben. Die Versorgungsbetriebe Amrum können Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- 2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.
- 3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die zu erhebenden Kaientgelte sind die Reedereien und die Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- 4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für § 7 Abs. 3. Dort ist ein Bruttobetrag ausgewiesen.
- 5) Zahlungsmittel ist der EURO.

## **§ 4 - Meldepflichten**

Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Es gelten die Vorschriften der Hafenverordnung – HafVO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 - Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen**

- 1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- 2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Seeschiffsbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- 3) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- 4) Schiffspapier für die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.
- 5) Können Ladepapiere sowie der Nachweis über die beförderte Personenzahl nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige den Versorgungsbetrieben Amrum auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages bzw. der Zahl der beförderten Personen zu gewähren.

- 6) Die Einheiten der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge und Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.

## § 6 - Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

- 1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
- 2) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).
- 4) Schiffe, die die Anlagen nur zur Zollabfertigung anlaufen und sie unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.

## § 7 - Anlegeentgelt

- 1) Das Anlegeentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) für Frachtschiffe  | 0,160 EURO je BRZ   |
| b) für Fahrgastschiffe und Fähren einschl. solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung | 0,026 EURO je BRZ   |
| c) Bereitstellung ISPS Anlegestelle   | 500,000 EURO je Tag |

- 2) Für Fischereifahrzeuge wird folgendes Entgelt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben:

Länge	Tagessatz je angefangene 24 Stunden	Jahrespauschale
bis 15 m	5,00 EURO	250,00 EURO
von über 15m bis 20m	7,50 EURO	375,00 EURO
von über 20m bis 25m	10,00 EURO	500,00 EURO
von über 25m bis 30m	12,50 EURO	625,00 EURO
von über 30m bis 35m	17,50 EURO	875,00 EURO
von über 35m	25,00 EURO	1.250,00 EURO

- 3) Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge wird folgendes Entgelt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben:

Länge	Tagessatz je angefangene 24 Stunden	Jahrespauschale
bis 5m	5,00 EURO	270,00 EURO
von über 5m bis 6m	6,00 EURO	320,00 EURO
von über 6m bis 7m	7,00 EURO	370,00 EURO
von über 7m bis 8m	8,00 EURO	420,00 EURO
von über 8m bis 9m	9,00 EURO	470,00 EURO
von über 9m bis 10m	10,00 EURO	520,00 EURO
von über 10m bis 11m	11,00 EURO	570,00 EURO
von über 11m bis 12m	12,00 EURO	620,00 EURO
von über 12m bis 13m	13,00 EURO	670,00 EURO
von über 13m bis 14m	14,00 EURO	720,00 EURO
von über 14m	15,00 EURO	770,00 EURO

- 4) Jahrespauschalen für Fischereifahrzeuge nach Abs. 2) und Sportfahrzeuge sowie sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge nach Abs. 3) werden auf Antrag gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig.

## § 8 - Ermäßigung für das Anlegeentgelt

Für alle Fahrzeuge, die jährlich über 150 Ein- und Ausgänge nachweisen, kann auf Antrag das Anlegeentgelt nach § 7 Abs.1 am Jahresende um 5% ermäßigt und rückvergütet werden.

## § 9 - Schiffsliegeentgelt

- 1) Das Schiffsliegeentgelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper, die im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von 8 Tagen zu entrichten.
- 2) Das Entgelt beträgt für den dem Befreiungszeitraum nach Abs.1 folgenden Zeitraum von 14 Tagen 0,15 EURO je BRZ.
- 3) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die keinen gültigen Fahrerlaubnisschein besitzen und mindestens 120 Tage den Hafen nicht verlassen haben, beträgt das Liegeentgelt für den dem Befreiungszeitraum nach Abs.1 folgenden Zeitraum von 14 Tagen 0,50 EURO je BRZ.

## § 10 - Befreiung vom Schiffsliegeentgelt

Fahrzeuge, für die eine Jahrespauschale gem. § 7 Abs. 2 und 3 gezahlt wurde, sind von der Entrichtung des Schiffsliegeentgelts befreit.

## § 11 - Kaientgelt

- 1) Das Kaientgelt wird, soweit keine Befreiung eintritt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben.
- 2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für
  1. Personen
    - a) über 4 Jahre je Person 0,30 EURO
    - b) Ausflugsgäste der Insel Amrum je Person 0,05 EURO
  2. Güter
    - a) in der Frachtschiffahrt je angefangene 100 kg 0,08 EURO
    - b) auf Rollwagen in der Fährschiffahrt je angefangene 10 kg 0,07 EURO
  3. Fahrzeuge
    - a) Personenfahrzeuge und Anhänger je angefangenen Zentimeter Gesamtlänge 0,0050 EURO
    - b) Personenfahrzeuge und Anhänger von Personen mit 1. Wohnsitz auf Amrum je angefangenen Zentimeter Gesamtlänge 0,0025 EURO
    - c) LKW, LKW-Anhänger, Omnibusse, Wohnmobile, Trecker, und selbstfahrende Arbeitsmaschinen je angefangenen Meter Gesamtlänge 0,90 EURO
    - d) Krafträder je 0,50 EURO
    - e) Fahrräder je 0,30 EURO

## **§ 12 - Lagerentgelt**

- 1) Das Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Brückenanlagen in dem entgeltpflichtigen Hafengebiet zu entrichten.
- 2) Das Lagerentgelt beträgt nach einer 24-stündigen entgeltfreien Lagerfrist für jeden angefangenen Tag je qm der belegten Fläche 0,50 EURO
- 3) Widerrechtlich abgestellte Wagen, Kraftfahrzeuge, Geräte und Güter können auf Kosten der Absteller, Lagerer oder Eigentümer abgeschleppt und entfernt werden. Daneben kann je angefangene 12 Stunden ein Standentgelt von 5,00 EURO pro qm erhoben werden.

## **§ 13 - Datenverarbeitung**

Die Versorgungsbetriebe Amrum sind befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nebel, den 09.12.2019

**Versorgungsbetriebe Amrum**  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hagenbruch  
Vorstand